

# Bescheid

## I. Spruch

1. Auf Antrag der **KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.** (FN 51810t beim Handelsgericht Wien), vertreten durch die Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OG, Mariahilfer Straße 20, 1070 Wien, wird der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Verbesserung der Versorgung in dem mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 06.12.2004, KOA 1.011/04-001, erteilten Versorgungsgebiet zur Veranstaltung von bundesweitem privatem terrestrischem Hörfunk, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 14.08.2012, KOA 1.011/12-021, gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 iVm § 12 Abs. 3 Z 2 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 102/2011, folgende Übertragungskapazität zugeordnet

**130 Funkstelle SALZBURG 8, Standort Mönchsberg, Frequenz 89,6 MHz** (im Folgenden: „SALZBURG 8 (Mönchsberg) 89,6 MHz“)

2. Der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. wird gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung nach Spruchpunkt 2. des Bescheides der KommAustria vom 06.12.2004, KOA 1.011/04-001, die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im technischen Anlageblatt (Beilage 130) näher beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt. Die Beilage 130 bildet einen Bestandteil dieses Spruchs.

3. Bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2. gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
4. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
5. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß Spruchpunkt 3. und 4. Mit dem negativen Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2.

## **II. Begründung**

### **1. Gang des Verfahrens**

Mit Schreiben vom 25.11.2011 beantragte die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. bei der KommAustria die Zuordnung der Übertragungskapazität „SALZBURG 5 (Nonntal) 89,6 MHz“ zum Ausbau der Versorgung im Rahmen der der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. erteilten bundesweiten Zulassung. Begründend führte die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. aus, dass die Übertragungskapazität beantragt wurde, um Versorgungslücken in Teilen der Stadt Salzburg zu beseitigen und den bestehenden Empfang in diesem Gebiet zu verbessern.

Am 28.11.2011 erging seitens der KommAustria ein Gutachtensauftrag an die Abteilung für Rundfunkfrequenzmanagement (RFFM) der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) zur technischen Prüfung der beantragten Übertragungskapazität.

Aufgrund der Übermittlung des Messprotokolls betreffend die beantragte Übertragungskapazität, welches keine Versorgungslücken in dem durch die beantragte Übertragungskapazität versorgten Gebiet auswies, brachte die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. eine Änderungsantrag ein und beantragte sodann mit Schreiben vom 10.04.2012 die Zuordnung der Übertragungskapazität „SALZBURG 8 (Mönchsberg) 89,6 MHz“ zur Verbesserung der Versorgung im bestehenden Versorgungsgebiet in eventu zum Ausbau der Versorgung durch den Inhaber der bundesweiten Zulassung.

Am 12.04.2012 erging seitens der KommAustria ein Gutachtensauftrag an die Abteilung RFFM der RTR-GmbH zur technischen Prüfung der beantragten Übertragungskapazität.

Nach fernmeldetechnischer Prüfung und Feststellung der technischen Realisierbarkeit des Konzeptes wurde der Antrag der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. mit Schreiben der KommAustria vom 20.09.2012 gemäß § 12 Abs. 4 PrR-G der Arabella Privatrado GmbH („Stadt Salzburg 102,5“), der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH („Salzburg“), der N & C Privatrado Betriebs GmbH („Stadt Salzburg 94,0“), der WELLE SALZBURG GmbH („Stadt Salzburg, Salzachtal und Saalfelden“) und dem „Freier Rundfunk Salzburg“, Verein zur Förderung von freien, lokalen Radio- und Fernsehprojekten („Stadt Salzburg 107,5 MHz“) bekannt gemacht und diesen Hörfunkveranstaltern die Möglichkeit eingeräumt, binnen zwei Wochen selbst einen Antrag zur Verbesserung allfälliger Versorgungsmängel mit der gegenständlichen Übertragungskapazität einzubringen. Mit Schreiben vom selben Tag wurde auch die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. über die Fortführung des Verfahrens gemäß § 12 Abs. 4 PrR-G informiert.

Bis zum heutigen Tag sind keine diesbezüglichen Anträge nach § 12 Abs. 4 PrR-G eingelangt.

## **2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt**

Aufgrund des Antrags sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

### **2.1. Beantragte Übertragungskapazität**

Unter Heranziehung der im vorliegenden Fall notwendigen Mindestempfangsfeldstärke von 66 dBµV/m können mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität „SALZBURG 8 (Mönchsberg) 89,6 MHz“ rund 15.000 Personen versorgt werden. Die beantragte Übertragungskapazität ist fernmeldetechnisch realisierbar. Für die beantragte Übertragungskapazität wurde bereits ein internationales Koordinierungsverfahren eingeleitet, es ist aber noch nicht abgeschlossen, weshalb lediglich ein Versuchsbetrieb bewilligt werden kann.

### **2.2. Verfahren nach § 12 Abs. 4 PrR-G**

Im Gebiet, das von der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität versorgt werden kann, haben neben der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. auch folgende Hörfunkveranstalter Zulassungen:

- Arabella Privatrado GmbH („Stadt Salzburg 102,5“),
- Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH („Salzburg“),
- N & C Privatrado Betriebs GmbH („Stadt Salzburg 94,0“),
- WELLE SALZBURG GmbH („Stadt Salzburg, Salzachtal und Saalfelden“) und
- „Freier Rundfunk Salzburg“, Verein zur Förderung von freien, lokalen Radio- und Fernsehprojekten („Stadt Salzburg 107,5 MHz“)

Der verfahrenseinleitende Antrag der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. wurde diesen Hörfunkveranstaltern mit Schreiben der KommAustria vom 20.09.2012 gemäß § 12 Abs. 4 PrR-G bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde gemäß § 12 Abs. 4 PrR-G auf die Möglichkeit hingewiesen, selbst die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zu beantragen, wenn diese Übertragungskapazität auch zur Verbesserung der Versorgung im Versorgungsgebiet des jeweiligen Hörfunkveranstalters dienen könnte.

Binnen der zweiwöchigen Frist für Gegenanträge gemäß § 12 Abs. 4 PrR-G langte kein Antrag auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zur Verbesserung der Versorgung im Versorgungsgebiet einer der verständigten Hörfunkveranstalter ein.

### **2.3. Zur Antragstellerin**

#### Antragstellerin

Die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. ist eine zu FN 51810t beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einer zur Gänze einbezahlten Stammeinlage in Höhe von EUR 72.672,83.

## Versorgungsgebiet und Versorgungslücken

Die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. ist aufgrund des rechtskräftigen Bescheides der KommAustria vom 06.12.2004, KOA 1.011/04-001, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von bundesweitem privatem terrestrischem Hörfunk. Das Versorgungsgebiet dieser Zulassung umfasst gemäß dem zitierten Bescheid die Bundesländer Wien, Niederösterreich und Burgenland, darüber hinaus die Bezirke Salzburg Stadt und Innsbruck Stadt, die Stadtgemeinde Linz sowie die Gemeinden des politischen Bezirks Linz Land und des westlichen Teils des politischen Bezirks Perg bis einschließlich der Gemeinden Rechberg, Münzbach und Baumgartenberg, die Gemeinden des Bezirks Vöcklabruck, des nördlichen Teils des Bezirks Gmunden und des südlichen Teils des Bezirks Wels Land, die Gemeinden der Bezirke Schärding, Grieskirchen, Ried im Innkreis und Braunau am Inn, den Bezirk Villach Stadt und die Gemeinden des südlichen Teils des Bezirks Villach Land, die Bezirke Zell am See, Tamsweg, St. Johann im Pongau, Hallein und Kitzbühel sowie Teile der umliegenden Gemeinden dieser Bezirke, jeweils soweit alle diese Gemeinden durch die in diesem rechtskräftigen Bescheid zugeordneten Übertragungskapazitäten versorgt werden können. Mit diesem Bescheid wurde der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb von verschiedenen Funkanlagen erteilt, so insbesondere auch für die Funkstellen HALLEIN 2, Standort Winterstall, Frequenz 104,2 MHz sowie SALZBURG, Standort Gaisberg, 94,0 MHz. Betreffend die Übertragungskapazität „SALZBURG (Gaisberg) 94,0 MHz ist festzuhalten:

Mit Bescheid der KommAustria vom 18.06.2001, KOA 1.412/01-014, wurde der Radio Arabella GmbH (später Krone Radio Salzburg GmbH und nunmehr KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.) eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 94,0 MHz“ erteilt und die Übertragungskapazität „SALZBURG (Gaisberg) 94,0 MHz“ zugeordnet. Mit Bescheid des Bundeskommunikations-senates (BKS) vom 06.09.2002, GZ 611.092/002-BKS/2002, wurde der Berufung der N & C Privatradio Betriebs GmbH gegen den Bescheid der KommAustria vom 18.06.2001, KOA 1.412/01-014, Folge gegeben, der N & C Privatradio Betriebs GmbH eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 94,0 MHz“ erteilt und die Übertragungskapazität „SALZBURG (Gaisberg) 94,0 MHz“ zugeordnet.

Mit Schreiben vom 24.03.2003 beantragte die Krone Radio Salzburg GmbH die Wiederaufnahme des mit Bescheid des BKS vom 06.09.2002, GZ 611.092/002-BKS/2002, erledigten Berufungsverfahrens. Mit Bescheid des BKS vom 06.10.2003, GZ 611.092/007-BKS/2003, wurde dem Wiederaufnahmeantrag der Krone Radio Salzburg GmbH vom 24.03.2003 stattgegeben und der Bescheid der KommAustria vom 18.06.2001, KOA 1.412/01-014, und damit die Zulassungserteilung an die Radio Arabella GmbH bzw. Krone Radio Salzburg GmbH bestätigt. Dieser Bescheid des BKS bildete die Grundlage für die Übertragung der Zulassung für das Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 94,0 MHz“ von der Krone Radio Salzburg GmbH an die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. und die Einbringung in deren bundesweite Zulassung.

Mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 30.06.2006, ZI. 2003/04/0185, wurde der Bescheid des BKS vom 06.10.2003, GZ 611.092/007-BKS/2003, wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben. Mit Bescheid des BKS vom 08.09.2006, GZ 611.092/0004-BKS/2006, wurde zum einen neuerlich dem Wiederaufnahmeantrag der Krone Radio Salzburg GmbH vom 24.03.2003 stattgegeben; zum anderen wurde erneut die Zulassungserteilung an die Radio Arabella GmbH bzw. die Krone Radio Salzburg GmbH bestätigt.

Mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 10.09.2008, ZI. 2006/04/0185, wurde der Bescheid des BKS vom 08.09.2006, GZ 611.092/0004-BKS/2006, wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben. Vor dem Hintergrund dieses Erkenntnisses wurde mit Bescheid

des BKS vom 15.12.2008, GZ 611.092/0003-BKS/2008, der Antrag der Krone Radio Salzburg GmbH vom 24.03.2003 auf Wiederaufnahme des mit Bescheid des BKS vom 06.09.2002, GZ 611.092/002-BKS/2002, erledigten Berufungsverfahrens abgewiesen.

In der Folge wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privatem terrestrischem Hörfunk durch mehrere Bescheide der KommAustria abgeändert und wurden der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. weitere Übertragungskapazitäten zugeordnet. Unter anderem wurde der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. mit Bescheid des BKS vom 07.09.2009, GZ 611.198/0001-BKS/2009, die Übertragungskapazität „HALLWANG, 92,3 MHz“ zugeteilt. Zuletzt wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privatem terrestrischem Hörfunk mit Bescheid der KommAustria vom 14.08.2012, KOA 1.011/12-021, dahingehend abgeändert, dass ihr zur Verbesserung der Versorgung in dem ihr zugeteilten Versorgungsgebiet die Übertragungskapazität: „WIEN HÜTTELDORF 97,5 MHz“ zugeordnet wurde.

Aufgrund der der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zugeordneten Übertragungskapazitäten umfasst das Versorgungsgebiet der Antragstellerin unter anderem das Gebiet der Stadt Salzburg, soweit dieses durch die zugeordneten Übertragungskapazitäten versorgt werden kann. In der Salzburger Altstadt kommt es aufgrund der dichten Bebauung und der für die Salzburger Altstadt ungünstig gelegenen Senderstandorte der Übertragungskapazitäten „HALLEIN 2 (Winterstall) Frequenz 104,2 MHz“ sowie „HALLWANG, 92,3 MHz“ zu Versorgungslücken.

Durch Zuordnung der Übertragungskapazität „SALZBURG 8 (Mönchsberg) 89,6 MHz“, mit der rund 15.000 Personen versorgt werden können, könnten die festgestellten Versorgungslücken großteils geschlossen werden, wobei es zu einer Doppelversorgung von rund 5.000 Personen käme. Unter der Voraussetzung, dass das derzeit mangelhaft versorgte Gebiet versorgt werden muss, können die sich ergebenden Überschneidungen als nicht vermeidbar im Sinne einer ökonomischen Frequenznutzung beurteilt werden. Die im Fall einer Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität entstehende Doppelversorgung ist daher technisch nicht vermeidbar.

### **3. Beweiswürdigung**

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den Schriftsätzen der Antragstellerin, den Akten der KommAustria sowie dem offenen Firmenbuch.

Die Feststellungen zum Versorgungsvermögen der Übertragungskapazität „SALZBURG 8 (Mönchsberg) 89,6 MHz“, zu den Versorgungslücken im bestehenden Versorgungsgebiet der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. in Teilen der Salzburger Altstadt sowie zu der durch eine Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität verursachten Doppelversorgung basieren ebenso wie die Feststellung zur Möglichkeit der Bewilligung eines Versuchsbetriebes auf dem schlüssigen und nachvollziehbaren technischen Gutachten des Amtssachverständigen Thomas Janiczek vom 05.09.2012.

### **4. Rechtliche Beurteilung**

#### **4.1. Behördenzuständigkeit**

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der KommAustria wahrgenommen.

## 4.2. Gesetzliche Grundlagen

§ 10 PrR-G lautet auszugsweise:

*„Frequenzzuordnung für analogen terrestrischen Hörfunk*

§ 10. (1) Die Regulierungsbehörde hat die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk und den privaten Hörfunkveranstaltern unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge folgender Kriterien zuzuordnen:

1. ...;
  2. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind Hörfunkveranstaltern auf Antrag zur Verbesserung der Versorgung im bestehenden Versorgungsgebiet zuzuordnen, sofern sie dafür geeignet sind und eine effiziente Nutzung des Frequenzspektrums gewährleistet ist;
  3. – 4. ...
- (2) Doppel- und Mehrfachversorgungen sind nach Möglichkeit zu vermeiden.  
(3) – (4) ...“

§ 12 PrR-G lautet auszugsweise:

*„Zuordnung neuer analoger Übertragungskapazitäten*

§. 12 (1) – (2) ...

(3) Erweist sich nach Prüfung durch die Regulierungsbehörde die beantragte Zuordnung von Übertragungskapazitäten als fernmeldetechnisch realisierbar, so hat die Regulierungsbehörde

1. ...
2. im Falle eines Antrags auf Verbesserung der Versorgung in einem bestehenden Versorgungsgebiet eines Hörfunkveranstalters diesem die beantragte Übertragungskapazität zuzuordnen, sofern in einem Verfahren nach Abs. 4 kein Antrag gestellt wurde. Kann ein Hörfunkveranstalter, der einen Antrag nach Abs. 4 gestellt hat, nachweisen, dass die Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität zu seinem Versorgungsgebiet eine größere Verbesserung der in seinem Versorgungsgebiet bestehenden Versorgungsmängel bewirkt, ist diesem Veranstalter die Übertragungskapazität zuzuordnen. Das Ausmaß der Verbesserung ist nach dem Grundsatz der Frequenzökonomie, insbesondere unter Bedachtnahme auf die Vermeidung von Doppel- und Mehrfachversorgungen, der Anzahl der von den Versorgungsmängeln betroffenen Personen (Wohnbevölkerung), der flächenmäßigen Ausdehnung und der Schwere der Versorgungsmängel zu beurteilen;
3. ...
- (4) Ein Antrag auf Verbesserung ist nach fernmeldetechnischer Prüfung jenen Hörfunkveranstaltern bekannt zu machen, die im Gebiet, welches durch die beantragte Übertragungskapazität versorgt werden könnte, zugelassen sind. Diese Hörfunkveranstalter haben das Recht, binnen zwei Wochen ab Zustellung der Bekanntmachung die Zuordnung der Übertragungskapazität zu beantragen, wenn diese Übertragungskapazität auch zur Verbesserung der Versorgung in ihrem Versorgungsgebiet dienen könnte. Auf dieses Recht ist in der Bekanntmachung hinzuweisen. Im Antrag ist darzulegen, welche konkreten Versorgungsmängel durch die Zuordnung der Übertragungskapazität behoben werden sollen. Weiters hat dieser Antrag eine Darstellung über die beantragte Übertragungskapazität gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 zu enthalten.
- (5) – (8) ...“

## 4.3. Verfahren der Bekanntmachung gemäß § 12 Abs. 4 PrR-G

Gemäß § 12 Abs. 4 PrR-G ist ein Antrag auf Verbesserung, sofern sich dieser als technisch realisierbar erwiesen hat, jenen Hörfunkveranstaltern bekannt zu machen, die in dem durch

die beantragte Übertragungskapazität versorgten Gebiet eine Zulassung haben. Diesen ist dabei die Möglichkeit einzuräumen, selbst die Zuordnung der Übertragungskapazität zur Schließung allfälliger Versorgungslücken im eigenen Versorgungsgebiet zu beantragen.

Da sich der Antrag der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. auf Zuordnung der Übertragungskapazität „SALZBURG 8 (Mönchsberg) 89,6 MHz“ zur Verbesserung der Versorgung in ihrem bestehenden Versorgungsgebiet nach dessen fernmeldetechnischer Prüfung als realisierbar erwiesen hat, wurde dieser den ebenfalls in der Stadt Salzburg zugelassenen Hörfunkveranstaltern mit Schreiben vom 20.09.2012 bekannt gemacht und diesen die Möglichkeit eingeräumt, binnen zwei Wochen ebenfalls die Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität zur Verbesserung der Versorgung in ihrem Versorgungsgebiet zu beantragen.

Die Bekanntmachung erfolgte an die Arabella Privatrado GmbH („Stadt Salzburg 102,5“), die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH („Salzburg“), die N & C Privatrado Betriebs GmbH („Stadt Salzburg 94,0“), die WELLE SALZBURG GmbH („Stadt Salzburg, Salzachtal und Saalfelden“) und den „Freier Rundfunk Salzburg“, Verein zur Förderung von freien, lokalen Radio- und Fernsehprojekten („Stadt Salzburg 107,5 MHz“). Es langten daraufhin keine Gegenanträge ein.

Eine Abwägungsentscheidung gemäß § 12 Abs. 3 Z 2 PrR-G zwischen mehreren Antragstellern kommt daher nicht in Betracht.

#### **4.4. Zuordnung zur Verbesserung der Versorgung in einem bestehenden Versorgungsgebiet**

Im Versorgungsgebiet der Antragstellerin bestehen derzeit in der Salzburger Altstadt teilweise Versorgungsmängel. Die beantragte Übertragungskapazität „SALZBURG 8 (Mönchsberg) 89,6 MHz“ ist zur Behebung dieser Versorgungsmängel und damit zur Verbesserung der Versorgung im betreffenden Versorgungsgebiet geeignet. Dadurch entstehende Doppelversorgungen sind technisch unvermeidbar.

Im Verfahren nach § 12 Abs. 4 PrR-G wurde kein Antrag gestellt, sodass die Voraussetzungen für eine unmittelbare Zuordnung an die Antragstellerin nach § 10 Abs. 1 Z 2 iVm § 12 Abs. 3 Z 2 PrR-G vorliegen.

#### **4.5. Befristung**

Im vorliegenden Fall der Verbesserung der Versorgung in einem bestehenden Versorgungsgebiet bleibt die Zulassungsdauer unverändert. Eine Ausübung der mit diesem Bescheid erteilten Berechtigungen über die Dauer der rundfunkrechtlichen Zulassung hinaus kommt nicht in Betracht. Es war daher auch die fernmelderechtliche Bewilligung an die für das bestehende Versorgungsgebiet erteilte Zulassung zu knüpfen (Spruchpunkt 2.).

#### **4.6. Auflagen in technischer Hinsicht**

Die nähere technische Prüfung des Antrags hat ergeben, dass die beantragten technischen Parameter der Übertragungskapazität „SALZBURG 8 (Mönchsberg) 89,6 MHz“ noch nicht entsprechend koordiniert sind. Von der Behörde wurde ein Koordinierungsverfahren eingeleitet; da das endgültige Ergebnis des Koordinierungsverfahrens noch ausständig ist, kann derzeit nur ein Versuchsbetrieb bis auf Widerruf bzw. bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden (Spruchpunkt 3.).

Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke weg. Im Falle eines negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung (Spruchpunkt 5.).

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen (Spruchpunkt 4.).

Von dieser Möglichkeit hat die Behörde hinsichtlich des noch zu führenden Koordinierungsverfahrens Gebrauch gemacht. Nach Abschluss des Koordinierungsverfahrens kann die erteilte Auflage entfallen.

### III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Gemäß § 39 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte Berufung abweichend von § 64 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) keine aufschiebende Wirkung. Der Bundeskommunikationssenat kann die aufschiebende Wirkung auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigungen für den Berufungswerber ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre.

Wien, am 17. Oktober 2012

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris  
(Vorsitzender)

Zustellverfügung:

1. KRONEHIT Radio BetriebsgmbH., z. Hd. Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OG, Mariahilfer Straße 20, 1070 Wien, **per RSb**

zur Kenntnis in Kopie:

2. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro, **per E-Mail**
3. Fernmeldebüro für Oberösterreich und Salzburg **per E-Mail**
4. Abteilung RFFM im Haus

**Beilage 130 zum Bescheid KOA 1.011/12-029**

1	Name der Funkstelle	<b>SALZBURG 8</b>																																																																																																																																		
2	Standort	<b>Mönchsberg</b>																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	<b>Kronehit Radio BetriebsgmbH</b>																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	<b>w.o.</b>																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	<b>89,60</b>																																																																																																																																		
6	Programmname	<b>Kronehit</b>																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	<b>013E02 23</b>		<b>47N47 58</b>	<b>WGS84</b>																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	<b>445</b>																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	<b>25</b>																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	<b>14,0</b>																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	<b>13,5</b>																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	<b>D</b>																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	<b>-0,0°</b>																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	<b>+/-38,0°</b>																																																																																																																																		
15	Polarisation	<b>Vertikal</b>																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td><b>0</b></td> <td><b>10</b></td> <td><b>20</b></td> <td><b>30</b></td> <td><b>40</b></td> <td><b>50</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td><b>11,7</b></td> <td><b>12,3</b></td> <td><b>12,6</b></td> <td><b>12,9</b></td> <td><b>13,2</b></td> <td><b>13,3</b></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>60</b></td> <td><b>70</b></td> <td><b>80</b></td> <td><b>90</b></td> <td><b>100</b></td> <td><b>110</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td><b>13,4</b></td> <td><b>13,4</b></td> <td><b>13,5</b></td> <td><b>13,4</b></td> <td><b>13,4</b></td> <td><b>13,3</b></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>120</b></td> <td><b>130</b></td> <td><b>140</b></td> <td><b>150</b></td> <td><b>160</b></td> <td><b>170</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td><b>13,2</b></td> <td><b>12,9</b></td> <td><b>12,6</b></td> <td><b>12,3</b></td> <td><b>11,7</b></td> <td><b>11,0</b></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>180</b></td> <td><b>190</b></td> <td><b>200</b></td> <td><b>210</b></td> <td><b>220</b></td> <td><b>230</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td><b>10,2</b></td> <td><b>9,3</b></td> <td><b>8,6</b></td> <td><b>7,8</b></td> <td><b>7,1</b></td> <td><b>6,7</b></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>240</b></td> <td><b>250</b></td> <td><b>260</b></td> <td><b>270</b></td> <td><b>280</b></td> <td><b>290</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td><b>6,5</b></td> <td><b>6,3</b></td> <td><b>6,3</b></td> <td><b>6,3</b></td> <td><b>6,5</b></td> <td><b>6,7</b></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>300</b></td> <td><b>310</b></td> <td><b>320</b></td> <td><b>330</b></td> <td><b>340</b></td> <td><b>350</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td><b>7,1</b></td> <td><b>7,8</b></td> <td><b>8,6</b></td> <td><b>9,3</b></td> <td><b>10,2</b></td> <td><b>11,0</b></td> </tr> </table>					Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>	dBW H							dBW V	<b>11,7</b>	<b>12,3</b>	<b>12,6</b>	<b>12,9</b>	<b>13,2</b>	<b>13,3</b>	Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>	dBW H							dBW V	<b>13,4</b>	<b>13,4</b>	<b>13,5</b>	<b>13,4</b>	<b>13,4</b>	<b>13,3</b>	Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>	dBW H							dBW V	<b>13,2</b>	<b>12,9</b>	<b>12,6</b>	<b>12,3</b>	<b>11,7</b>	<b>11,0</b>	Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>	dBW H							dBW V	<b>10,2</b>	<b>9,3</b>	<b>8,6</b>	<b>7,8</b>	<b>7,1</b>	<b>6,7</b>	Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>	dBW H							dBW V	<b>6,5</b>	<b>6,3</b>	<b>6,3</b>	<b>6,3</b>	<b>6,5</b>	<b>6,7</b>	Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>	dBW H							dBW V	<b>7,1</b>	<b>7,8</b>	<b>8,6</b>	<b>9,3</b>	<b>10,2</b>	<b>11,0</b>
Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	<b>11,7</b>	<b>12,3</b>	<b>12,6</b>	<b>12,9</b>	<b>13,2</b>	<b>13,3</b>																																																																																																																														
Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	<b>13,4</b>	<b>13,4</b>	<b>13,5</b>	<b>13,4</b>	<b>13,4</b>	<b>13,3</b>																																																																																																																														
Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	<b>13,2</b>	<b>12,9</b>	<b>12,6</b>	<b>12,3</b>	<b>11,7</b>	<b>11,0</b>																																																																																																																														
Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	<b>10,2</b>	<b>9,3</b>	<b>8,6</b>	<b>7,8</b>	<b>7,1</b>	<b>6,7</b>																																																																																																																														
Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	<b>6,5</b>	<b>6,3</b>	<b>6,3</b>	<b>6,3</b>	<b>6,5</b>	<b>6,7</b>																																																																																																																														
Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	<b>7,1</b>	<b>7,8</b>	<b>8,6</b>	<b>9,3</b>	<b>10,2</b>	<b>11,0</b>																																																																																																																														
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
		lokal	<b>8 hex</b>	<b>FF hex</b>																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	überregional	<b>3 hex</b>	<b>FF hex</b>																																																																																																																																
19	Technische Bedingungen für:	Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																		
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)	Hallein 104,2 MHz																																																																																																																																		
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			